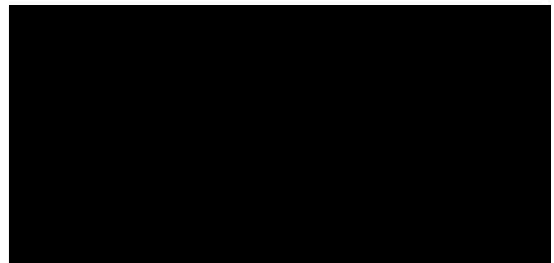




Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

zum Bebauungsplan Nr. 25, vereinfachte Änderung in 51515 Kürten, Hülsensteeg 1



Kürten, März 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Rechtliche Grundlagen.....	2
2.1. Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I).....	5
3. Lage und Bestand des Plangebiets	6
4. Fotodokumentation.....	7
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	9
5.1. Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	9
5.2. Vorprüfung der Wirkfaktoren	10
5.2.1. Baubedingte Wirkfaktoren.....	10
5.2.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
5.2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
5.3. Ortsbegehung	12
5.4. Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit.....	13
6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	15
7. Fazit	15
8. Abbildungsverzeichnis.....	16
9. Quellen- und Literaturverzeichnis	16

1. Einführung

In Kürten, Hülsensteeg 1, ist geplant, eine bestehende Doppelgarage, eines Wohnhauses, für eine Wohnnutzung aufzustocken.

Das Plangebiet stellt sich im Bestand durch Gebäude mit Einfahrten, Stellflächen und Gartenbereich dar.

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der Abrissarbeiten zu ermitteln, wurde im März 2022 die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch die geplante Aufstockung ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 25, vereinfachte Änderung

- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt. In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 25, vereinfachte Änderung

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens) > wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung) > wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 25, vereinfachte Änderung

2.1. Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

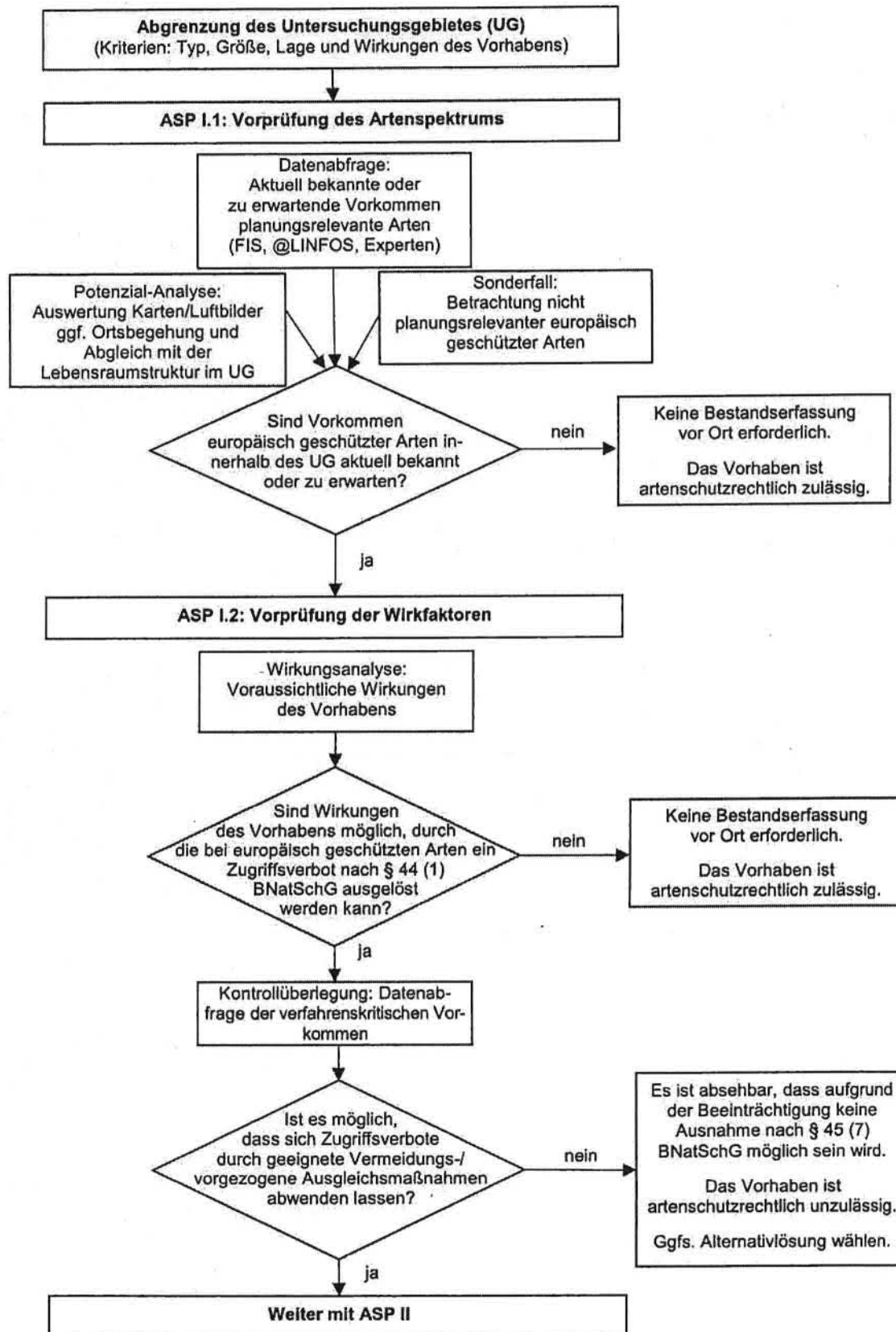


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage und Bestand des Plangebiets



Abbildung 2: Hülsensteeg 1, Luftbild und Liegenschaftskarte NRW ©GEObasis.nrw

Das Wohnhaus befindet sich im Kürten, Hülsensteeg 1 (Gemeinde Kürten, Gemarkung Kürten, Flur 28, Flurstück 59) und wird begrenzt durch

- den Gartenbereich und die Sülz im Norden,
- die Straße Hülsensteeg im Osten,
- den Gartenbereich im Süden
- und der Olpener Straße im Westen.

Des Weiteren befinden sich auf dem 4.791 m² großen Flurstück, eine Zufahrt und umrahmende Vegetation.

Im nördlichen Bereich des Plangebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4909-0006.

Im Plangebiet und seinem wirkungsrelevanten Umfeld befinden sich keine weiteren FFH- oder Vogelschutzgebiete sowie Natur- oder sonstige Schutzgebiete. Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Biotopverbundsystems.

4. Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick auf Garage neben bestehendem Wohnhaus mit Blick aus Richtung Süden



Abbildung 4: Blick auf Garage mit Blick aus Richtung Norden



Abbildung 5: Dachboden mit Luke und Bodentreppe

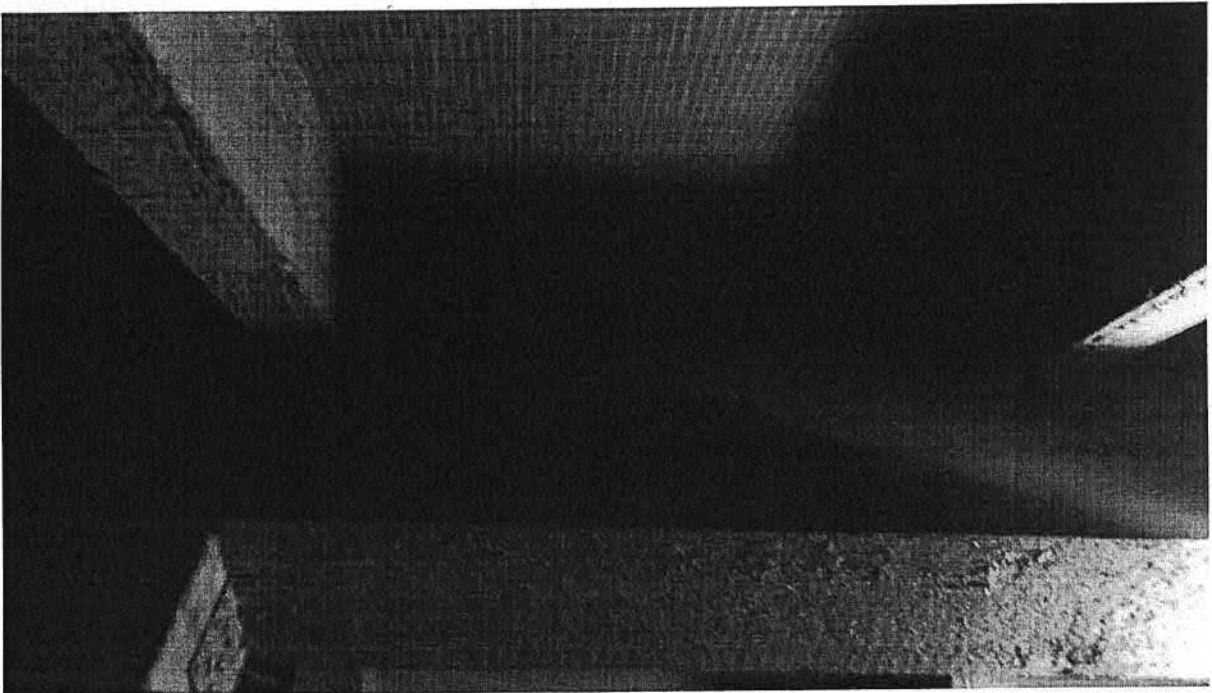


Abbildung 6: Kontrolle des Innenraumes

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1. Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzialanalyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4909, 2. Quadrant (Kürten) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen. Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Grafik dargestellt:

- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4909						
Art		Status	Erhaltungszustand	KlGehoe	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Na	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 25, vereinfachte Änderung

Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	(Na)	Na	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	FoRu!		
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!

Abbildung 7: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4909 (©LANUV)

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

5.2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen einer Wohngebäudeaufstockung. Die hiermit verbundenen, baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren werden im weiteren Verfahren näher betrachtet.

5.2.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatsflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die Erschließung größtenteils über bestehende Flächen stattfinden sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigung die durch die entstehende Aufstockung ausgelöst werden könnten,

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 25, vereinfachte Änderung

auszuschließen, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze).

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bauarbeiten temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die angrenzenden Straßen, die umliegende Wohnbebauung sowie die umliegende landwirtschaftliche Nutzung, bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der Myotis-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheueffekten auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die umliegende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind und das Gebiet durch die Beleuchtung der angrenzenden Straße bereits im Bestand belastet ist, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

5.2.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in die bestehende Bebauung verbunden, sowie in einzelne Gehölzstrukturen möglich. Mit der Rodung von Gehölzen können eine Tötung von Jungvögel sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Des Weiteren sind Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten sowie Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Laubbäume mit größeren Stammdurchmessern von den Eingriffen betroffen sind. Mit der Aufstockung sind keine Eingriffe in größere Gehölzstrukturen geplant und somit keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 25, vereinfachte Änderung

Infrastruktur. Durch die Beanspruchung von Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird. Das Plangebiet ist durch vorhandene Wanderbarrieren wie Gebäude und Straßen bereits im Bestand von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Aufstockung sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu befürchten.

5.2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. Wohnbaunutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Durch die Aufstockung ist mit wohngebietstypischen Lärmimmissionen u.a. durch ankommende und abfahrende Fahrzeuge zu rechnen. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Gebietes, sowie der umliegenden Bereiche wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als gering eingestuft. Es wird nicht mit einer erheblichen lärmbedingten Beeinflussung durch die Aufstockung gerechnet.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Gebietes, sowie der umliegenden Bereiche wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als gering eingestuft. Es wird nicht mit erheblichen optischen Störungen gerechnet.

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z.B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundenen Arten besonders Amphibien und Reptilien gefährdet.

Bei Aufstockung des Gebäudes können theoretisch Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da im Bereich des bestehenden Gebäudes, sowie in der unmittelbaren Umgebung, ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien auszuschließen ist, werden artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des Kollisionsrisikos als gering eingestuft.

5.3. Ortsbegehung

Begehungen der Außen- und Innenbereiche erfolgten am 11.02.2022 und 07.03.2022. Hierbei wurden das Bestandsgebäude und dessen Umfeld hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Dies beinhaltete auch eine Begutachtung der Fassaden-, Dach- und Attikabereichen.

Das Bestandsgebäude weist einen guten, geschlossenen baulichen Zustand auf.

Die Fassade und Dachüberstände weisen keine Spuren von Vögel oder deren Nester auf.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 25, vereinfachte Änderung

Die angrenzenden Außenflächen sind zum größten Teil gepflastert oder werden als Rasenfläche genutzt. Die Vegetation in der Nähe der geplanten Aufstockung beschränkt sich auf Hecken und Einzelne Bäume mit geringem Stammumfang.

Die Gehölze im Plangebiet wurden hinsichtlich ihrer Funktion als Nist- und Brutplatz für Vögel, sowie als Tagesquartier oder Wochenstube für Fledermäuse untersucht. Specht- oder Faulhöhlen sowie Spalten und Risse wurden im Plangebiet nicht beobachtet.

Im Plangebiet wurden lediglich einzelne Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ u.a. Amsel und Elster während der Kartierung erfasst.

Es konnten keine planungsrelevanten Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Gebiet nachgewiesen werden.

5.4. Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4909/2 (Kürten) und die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Abb. 1, S. 9f) und den Ergebnissen der Ortsbegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Für das Messtischblatt sind keine Fledermäuse gelistet. Ein Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung kann im Vorfeld jedoch nicht ausgeschlossen werden. Allgemein im städtischen Raum verbreitet sind Arten wie die Zwergfledermaus, der Abendsegler, Mückenfledermäuse oder die Breitflügelfledermäuse, die allesamt gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind.

Der Gehölzbestand im Plangebiet wurde im Rahmen der Ortsbesichtigung auf Specht- bzw. Faulhöhlen und Risse untersucht. Es konnten keine geeigneten Strukturen für Quartiers- oder Wochenstubenstandorte kartiert werden. Zum Schutz sind, nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Somit kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermausarten im Rahmen der geplanten Gehölzrodungen ausgeschlossen werden. Um eine mögliche Betroffenheit von gebäudebewohnenden Fledermausarten ausschließen zu können, wurden das Bestandsgebäude auf potentielle Einflugmöglichkeiten untersucht. Am und im Gebäude konnte keine Einflugmöglichkeiten, Spalten oder besiedelbare Risse festgestellt werden. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen im Gebiet erbracht werden. Es wurden keine Kot- oder Fraßspuren kartiert. Eine Nutzung als Fledermausquartier kann nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Abrissarbeiten auszuschließen, sollten diese außerhalb der Nutzung der Sommerquartiere (Mai – Mitte Oktober) abgebrochen werden. Ist dies nicht möglich, ist eine Nachkontrolle unmittelbar im Vorfeld der Abbrucharbeiten fachgutachterlich durchzuführen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist, bei Einhaltung der Rodungs- und Abrissbeschränkungen nicht zu erwarten.

Vögel

Das im Plangebiet befindliche Gebäude sowie die Grünstrukturen können als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung konnten keine Nester oder andere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden.

Das Vorkommen von Greifvögel und Eulen im Plangebiet kann aufgrund der Habitatausstattung der Fläche ausgeschlossen werden. Die Gehölze weisen keinerlei Nester oder Horstbauten auf. Zudem wird nicht in größere Gehölzstrukturen eingegriffen. Eine Betroffenheit des Turmfalken (*Falco tinnunculus*) kann ausgeschlossen werden, da dieser seine Nester in höhere Gebäude wie Kühltürme oder Schornsteine baut. Der Waldkauz (*Strix aluco*) nistet in Baumhöhlen. Durch das Fehlen geeigneter Höhlenbäume ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet als unwahrscheinlich zu betrachten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für Greifvögel und Eulen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) brütet in Lehmnestern an den Außenwänden von Gebäuden in Dörfern und Städten. Da im Rahmen der Ortbegehung keine Nester an den Außenfassaden kartiert werden konnten, ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet auszuschließen. Die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) baut ihre Nester im Inneren von landwirtschaftlichen Gebäuden und jagen v.a. auf Viehweiden. Da durch das Vorhaben keine landwirtschaftlichen Gebäude oder Flächen beansprucht werden, ist eine Beeinflussung der Rauchschnalbe nicht gegeben. Der Feldsperling (*Passer montanus*) kann als Arten des eher ländlichen Siedlungsraumes aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit landwirtschaftlichen Flächen im weiteren Umfeld, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedoch stellen die Strukturen des Plangebiets keine optimalen Standorte für die Brut dieser Arten da und sind aufgrund der anthropogenen Nutzung und des hohen Anteils versiegelter Fläche nicht als ein wichtiges Jagd- oder Nisthabitat auszumachen. Bei einem Abriss des Garagendachs außerhalb des Brutzeitraumes, kann eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Arten, welche an Waldgebiete und/oder Gewässer- bzw. Feuchtgebiete angepasst sind, wie z.B. die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) oder der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), wird aufgrund fehlender Habitatausstattungen innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen. Kleinspechte (*Dryobates minor*) besiedeln überwiegend parkartige Landschaften mit lichtem Baumbestand und gelten als Totholzspezialisten. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen Baumhöhlen. Da im Plangebiet keine Baumhöhlen kartiert werden konnten und die Habitatbedingungen allgemein wenig attraktiv sind, ist ein Vorkommen des Kleinspechtes auszuschließen. Neuntöter (*Lanius collurio*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes kann ein Vorkommen des Neuntöters und des Bluthänflings nicht ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen kann eine mögliche Betroffenheit allerdings verhindert werden. Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) ist in fast allen Lebensräumen antreffen, bevorzugt werden allerdings Parklandschaften und Heide- und Moorgebiete besiedelt, er kommt aber auch an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor. Bei Einhaltung der Rodungszeiten kann eine Betroffenheit des Kuckucks ausgeschlossen werden. Der Girlitz (*Serinus serinus*) kommt in Mitteleuropa, aufgrund seiner mediterranen Herkunft, bevorzugt in Städten vor. Dabei werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Park- und Kleingartenanlagen besiedelt. Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes kann ein Vorkommen des Girlitzes nicht ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen kann eine mögliche Betroffenheit allerdings verhindert werden. Der Star (*Sturnus vulgaris*) besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen. Er benötigt vor allem geeignete Niststrukturen in Form von Höhlen und Spalten. Diese Voraussetzungen liegen im Plangebiet nicht vor. Da keine Sichtungen von Individuen oder Nestern gemacht werden konnten, wird ein Vorkommen der Art als unwahrscheinlich betrachtet. Der Eißvögel (*Alcedo Atthis*) brütet

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 25, vereinfachte Änderung

meist in selbst gegrabenen Röhren in Wassernahen Steilwänden. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Bei einer Aufstockung des Gebäudes außerhalb des Brutzeitraumes, kann eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung der Abriss- und Rodungsbeschränkungen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden.

Amphibien

Durch das geplante Vorhaben werden keine Lebensräume von Amphibien empfindlich gestört. Aufgrund der Lebensraumstrukturen im Plangebiet und seiner näheren Umgebung werden bedeutende Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien als unwahrscheinlich eingestuft. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für das Messtischblatt werden keine Reptilienarten gelistet. Aufgrund der Lebensraumstrukturen im Plangebiet wird ein Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien als unwahrscheinlich eingestuft. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben können daher für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

6. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Fäll- und Abrissarbeiten sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02 des Folgejahres zulässig. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch, Holzstapeln, Schnittguthaufen oder ähnlichen Strukturen in Bodennähe. Ist dies nicht möglich, ist eine Nachkontrolle unmittelbar im Vorfeld der Arbeiten fachgutachterlich durchzuführen. Werden entsprechende Hinweise festgestellt, so ist das Vorhaben bis auf Weiteres abzubrechen und die betreffenden Arbeiten sind einzustellen. Zur Abstimmung des Weiteren Vorgehens ist Kontakt mit der für Artenschutz zuständigen Abteilung des Rheinisch-Bergischen-Kreises aufzunehmen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle (Baustellentätigkeit) sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden.
- Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.

7. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenzuwirken, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht. Nach Informationen des LANUV sind 21 planungsrelevante Vogelarten für die berücksichtigten Lebensraumtypen in den Messtischblättern 4909/2 gelistet. Während der Ortsbegehungen Anfang 202 konnten keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von (planungsrelevanten) Arten gefunden werden. Es konnten keine

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 25, vereinfachte Änderung

Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden. Das Gebäude weist einen baulich geschlossenen Zustand auf. Aufgrund fehlender Einflugmöglichkeiten, Ritzen und Spalten wird eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als gering betrachtet.

Eine Nutzung der Gehölzstrukturen entlang der Straße Hülsensteeg als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist als möglich einzustufen. Im Rahmen der Ortbegehung konnten jedoch keine Nester oder Baumhöhlen kartiert werden. Bei Einhaltung der Abriss- und Rodungsbeschränkungen kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Es wird nicht mit einer erheblichen negativen Beeinflussung der Arten durch die geplanten Arbeiten gerechnet.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen durch das Vorhaben gefährdet werden.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Da mit der geplanten Aufstockung aktuell keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, kann der Aufstockung aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7).....	5
Abbildung 2: Hülsensteeg 1, Luftbild und Liegenschaftskarte NRW ©GEObasis.nrw	6
Abbildung 3: Blick auf Garage neben bestehendem Wohnhaus mit Blick aus Richtung Süden	7
Abbildung 4: Blick auf Garage mit Blick aus Richtung Norden.....	7
Abbildung 5: Dachboden mit Luke und Bodentreppe.....	8
Abbildung 6: Kontrolle des Innenraumes	8
Abbildung 7: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4909 (©LANUV) ...	10

9. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 G VOM 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT AM 28.01.2022

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW MIT STAND VOM 28.01.2022

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 25, vereinfachte Änderung

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MASSNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

linfos nrw: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>

Roman Behrendt

B.Sc. Umweltschutzingenieur (FH)

Kürten, März 2022

